|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0597 |
| Titel | Arbeitslosenkasse (Fremdmiete Rudolf Diesel-Strasse 28, Winterthur) |
| Datum | 02.03.1994 |
| P. | 292 |

[*p. 292*] Infolge der steigenden Arbeitslosigkeit und der dadurch verursachten starken Zunahme der Geschäftslast wurden der Arbeitslosenkasse mit RRB Nr. 2503/1993 20 neue Stellen bewilligt. Die sich daraus ergebende Raumnot konnte kurzfristig und provisorisch durch die Miete von 307 m2 Büro in der Nachbarliegenschaft Rudolf Diesel-Strasse 24 entschärft werden. Eine längerfristige und vom Arbeitsablauf her bessere Lösung der Raumprobleme ist im kürzlich fertiggestellten Südanbau am Sitz der Arbeitslosenkasse in der Liegenschaft Rudolf Diesel-Strasse 28 in Winterthur möglich, weshalb die Liegenschaftenverwaltung mit drei Stockwerkeigentümern, nämlich Hadwig Schoch. Ingenieurbüro R + M und AG Technisches Büro AAA, alle in Winterthur, am 7. Februar 1994 drei Mietverträge abgeschlossen hat, welche nun zu genehmigen sind.

Die Verträge sehen die Miete von 1368 m2 Bürofläche, verteilt auf das 1. (736 m2), 2. (420 m2) und 3. Obergeschoss (212 m2), vor. Der jährliche Nettojahresmietzins beträgt Fr. 210/m2 bzw. insgesamt Fr. 287 280, was in Anbetracht des zum grossen Teil durch die Vermieter übernommenen Mieterausbaus als angemessen bezeichnet werden darf. Der Mietzins wird entsprechend den Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst. An die Heiz-, Warmwasser- und übrigen Nebenkosten sind jährliche Akontozahlungen von insgesamt Fr. 20 300 zu leisten. Die Miete beginnt am 1. April 1994 und dauert bis 31. März 2004 (1. und 2. OG) bzw. 31. Dezember 1999 (3. OG).

Die gesamte Büromietfläche der Arbeitslosenkasse betrug bisher rund 1135 m2 (828 m2 im 1./2. OG Rudolf Diesel-Strasse 28 und 307 m2 in den provisorisch gemieteten Räumlichkeiten an der Rudolf Diesel-Strasse 24) mit einem Nettojahresmietzins von rund Fr. 227 500, womit sich jährliche Mehrkosten von rund Fr. 60 000 ergeben. Die Zumiete ist durch einen wesentlich gesteigerten Arbeitsanfall verursacht und deshalb für die Erfüllung zusätzlicher Staatsaufgaben notwendig. Dem Staat entstehen durch den zusätzlichen Mietzins keine Mehrkosten. Die Mietzinse sind Bestandteil der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkasse, die vollumfänglich durch den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung getragen werden. Die drei Mietverträge können deshalb in Ausnahme zum Neumietenstopp bewilligt werden.

Auf Antrag der Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die am 7. Februar 1994 zwischen Hadwig Schoch. Ingenieurbüro R + M und AG Technisches Büro AAA, alle in Winterthur, als Vermieter und dem Kanton Zürich als Mieter abgeschlossenen drei Mietverträge über die Miete von insgesamt 1368 m2 Büroräume im 1., 2. und 3. Obergeschoss in der Liegenschaft Rudolf Diesel-Strasse 28 in Winterthur mit einem jährlichen Nettojahresmietzins von Fr. 287 280 zuzüglich Nebenkosten werden genehmigt.

II. Der Mietzins geht zu Lasten des Kontos 9200.3160, Miete. Die Nebenkosten gehen zu Lasten des Kontos 9200.3120, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser.

III. Mitteilung an Hadwig Schoch, Hochwachtstrasse 20, 8400 Winterthur, das Ingenieurbüro R + M, Ruckstuhl, Münchinger, von Moos, Rudolf Diesel-Strasse 28, 8404 Winterthur, die AG Technisches Büro AAA, Rudolf Diesel-Strasse 28, 8404 Winterthur (je Dispositiv I), sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]